

Jahresbericht

1958

über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung
und die
Familienausgleichskasse des
Fürstentums Liechtenstein

Jahresbericht 1958

über die
ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
und die
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Der Verwaltungsrat
der
ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
und der
LIECHTENSTEINISCHEN FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Das Präsidium

An die
REGIERUNG
des Fürstentums Liechtenstein

V a d u z

Hohe Regierung,

dem Gesetz entsprechend erstattet der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Regierung Bericht über das Betriebsergebnis des Jahres 1958, unter gleichzeitiger Vorlage der Bilanzen und Betriebsrechnungen sowohl für die AHV, wie auch für die Liechtensteinische Familienausgleichskasse (FAK); letztere wurde erstmals im Jahre 1958 in Funktion gesetzt.

Der Verwaltungsrat hat Anordnung gegeben, das Geldgebahren der AHV und der FAK soweit als möglich zu trennen, insbesondere die Betriebsrechnungen und Bilanzen streng auseinanderzuhalten. Auch die Beschluss-Protokolle beider Organisationen werden getrennt geführt.

Im nachstehenden legen wir der Regierung die **Berichte des Verwalters** an den Verwaltungsrat vor, die genügend Aufschluss über die Entwicklung der **AHV** und der **FAK** im Berichtsjahr geben:

«In Erfüllung von Art. 10, lit. b) Aufgaben, Abs. 3, AHVG, unterbreite ich hiermit dem Verwaltungsrat den 5. Jahresbericht für den Zeitabschnitt

1. Februar 1958 bis 31. Januar 1959

sowie Fonds-Betriebsrechnung, -Bilanz und die Kassa-Bilanz per 31. Januar 1959. Die AHV- und FAK-Bilanz der Kasse konnten aus organisatorischen Gründen, wie im Bericht über die Familienausgleichskasse erklärt, nicht getrennt werden. Genaue Auskunft über die Betriebsrechnung und Bilanz sowie über die Kassa-Bilanz geben Seite 19 und 21.

Allgemeines und Organisation

Das Berichtsjahr war ein sehr intensives Arbeitsjahr, denn einmal trat das Gesetz über die Familienzulagen auf 1. Januar in Kraft, und dann wurde uns noch die Durchführung des Gesetzes über die Förderung des Baues von Eigenheimen übertragen. Als weitere übertragene Aufgaben möchten wir noch die Vorerhebungen (Statistik) für die technische Bilanz und für die Invalidenversicherung nennen.

Die vorgenannten Gesetze und übertragenen Aufgaben werden in Personalunion mit der Anstalt der AHV durchgeführt. Den Bericht über die Familienausgleichskasse bringen wir anschliessend an den AHV-Bericht.

Für den weiteren Ausbau unserer internen Organisation, besonders deren Verfeinerung, bestand im Berichtsjahr keine Möglichkeit, im Gegenteil, die Neuerungen brachten nur neue Verwaltungsprobleme, die allerdings im Laufe des Jahres mehr oder weniger gut gelöst werden konnten. Doch mit dem sich Einspielen der neuen Sozialmassnahmen werden auch die weniger gut geklärten Verwaltungsprobleme einer unseren Verhältnissen angepassten Lösung zugeführt werden können.

Die AHVG-Revision wird mit Ungeduld erwartet und dies besonders in den Rentnerkreisen. Mit nicht weniger Ungeduld erwarten die Invaliden die Einführung der Invalidenversicherung (IVS). Die Ungeduld ist absolut verständlich und es wird seitens der Verwaltung alles daran gesetzt werden, dass für die AHV-Rentner die Renten-Revision und für die Invaliden die Invalidenversicherung auf 1960 Wirklichkeit wird.

Ueber die **Versicherungspflicht** ist in den vorgängigen Berichten einlässlich orientiert worden. Unbefriedigend ist immer noch die ordnungsgemässe Anmeldung und Abrechnung betreffend das Hausdienst- und landwirtschaftliche Personal. Obwohl nach dem Gesetz eindeutig auf jeden Bar- und Naturallohn die Beiträge entrichtet werden müssen, herrscht hier teilweise immer noch die irrierte Ansicht, dass nur vorübergehend oder sporadisch beschäftigtes Personal — diese Auffassung herrscht besonders vor, wenn es sich um Grenzgänger handelt — nicht der Beitragspflicht unterstellt bzw. nicht abgerechnet werden müsse.

Abrechnungspflichtige auf Ende Berichtsjahr

	1958	1957
1) Mit nur persönlichem Beitrag	1 110	1 068
2) mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	583	543
3) mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	472	467
4) mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag	230	208
5) mit Nichterwerbstätigen- u. Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	24	15
6) freiwillig Versicherte	6	4
	<u>2 425</u>	<u>2 305</u>

Die Stetigkeit des Zuwachses entspricht ungefähr den Vorjahren. Im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr ein Zuwachs von 120 Abrechnungspflichtigen zu verzeichnen. Der Zuwachs ist der Grössenordnung nach hauptsächlich bei den Gruppen 1), 2) und 4) festzustellen.

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonten (IBK)

Erklärend sei vorausgeschickt, dass unter «Individuellem Beitragskonto» das persönliche Beitrags-Konto eines jeden Versicherten verstanden wird. Auf diesem Konto werden alle Jahresbeiträge bis zum Rentenfall verbucht.

Auch in diesem Jahr ist wieder ein starker Zuwachs an Versicherungsausweisen und individuellen Beitragskonten zu verzeichnen. Er betrug 1 768 (Vorjahr 2 186), sodass sich der IBK-Stand auf 14 434 erhöhte. Liechtensteinische Konto-Inhaber sind 6 065, d.s. rund 42%. Selbstverständlich sind bei den ausländischen Konto-Inhabern eine grosse Zahl, die nur kurzfristige Beiträge aufweisen (die Fluktuation ist immer noch gross!) bei denen wahrscheinlich kein Rentenanspruch zu erwarten sein dürfte, sich aber in vielen Fällen die Frage der Rückerstattung der Beiträge eines Tages stellen wird.

Beitragsfestsetzung und Beiträge

Die Beitragsfestsetzung erfolgte wie bis anhin für die Selbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen auf Grund der Steuervorschreibung; die Arbeitnehmer werden durch die Arbeitgeber abgerechnet. Mit den Nachveranlagungen und Mutationen wurden 2 041 Beitragsverfügungen erlassen.

Was teilweise immer noch nicht ganz verstanden wird, ist, dass wir beim Selbständigerwerbenden für das laufende Beitragsjahr, seinen 2 Jahre zurückliegenden Erwerb veranlagten. Das lässt sich nun allerdings nicht vermeiden, denn nach dem Gesetz sind für das laufende Beitragsjahr die Beiträge im vorhinein zu entrichten. Seitens der Verwaltung müssen daher bis Ende Februar des jeweiligen Beitragsjahres die Verfügungen den Versicherten zugestellt sein. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch die Steuererklärungen vom Vorjahr zum Gross- teil noch nicht einmal abgegeben, ganz abgesehen davon, dass die Steuereinschätzung durch die Steuerverwaltung erst jeweils im Juni des folgenden Jahres abgeschlossen ist, d.h. also, wir sind nicht in der Lage für die laufende Beitragsunterstellung das Vorjahr heranzuziehen, sondern sind gezwungen, wie es das Gesetz vorsieht, 2 Jahre zurückzugreifen.

Gegenüber dem Vorjahr ist wiederum eine Steigerung der **Beitragsleistungen** zu verzeichnen. Vorjahr 1 675 936,25 Fr., Berichtsjahr 1 820 525,06 Fr., d.s. 8,63% mehr im Vergleich zum letzten Jahr. Die Steigerung im Jahre 1957 verglichen mit 1956 betrug allerdings 13,34%. Es dürfte daher wahrscheinlich keine Fehlprognose sein, wenn man an Hand der voranstehenden Zahlen festgestellt, dass

sich zumindest eine stagnierende Tendenz in der Konjunkturlage abzuzeichnen beginnt. Das Jahr 1959 dürfte für die Grundrichtung einer statistischen Entwicklung der Beiträge und somit des Fonds der AHV wegweisend werden.

Das genaue Zahlenmaterial über Betriebsrechnung und Bilanz ist der Seite 19 und 21 zu entnehmen. Weitere Veranschaulichungen bringen die graphischen Darstellungen auf Seite 22, 23 und 24.

Entsprechend dem ersten AHV-Jahr wurde bis heute jährlich ein sogenanntes Nachtragsjournal geführt, um möglichst alle Beiträge, die das Vorjahr betreffen, bilanzmässig ausweisen zu können. Auf diese Weise kommt es zu keiner Verzerrung des Beitragsbildes von einem Jahr zum anderen. Zu Ende Februar 1959 hatten wir nur einen effektiven Beitragsausstand (AHV) von Fr. 123 357.10, d.s. 6,78% des Beitragseinganges. Flüchtig gesehen ein hoher Prozentsatz, aber wir möchten festhalten, dass dieser unumgänglich ist, weil die grösseren Industriebetriebe nicht mehr in der Lage sind, die namentlichen Beitragsabrechnungen zum 15. des dem vergangenen Jahr folgenden Monats einzureichen, denn einmal sind sie zu dieser Zeit selbst mit Abschlussarbeiten überlastet und zum zweiten verursachen die Beitragsabrechnungen bei grösserer Belegschaft einen wesentlichen Arbeitsaufwand. Wir sind daher gezwungen, verschiedenen Betrieben den Abrechnungstermin bis Ende Februar zu verlängern, somit gehen die Zahlungen später ein und daher der grosse Ausstand.

Beitrags-Herabsetzungen und -Erlasse ergaben sich im Berichtsjahr keine.

Der AHV-Fonds

Der AHV-Fonds stieg von Fr. 5 895 483,33 im Vorjahr auf Fr. 7 810 554,64 im Berichtsjahr. Unsere Anlage bei der Liechtensteinischen Landesbank betrug per 31. Januar 1959 Fr. 7 269 779,—. Um nicht unnötige Konkurrenzierungen der Privatwirtschaft herbeizuführen, hatte sich der Verwaltungsrat seinerzeit entschlossen, den ganzen Fonds vorläufig ausschliesslich bei der Liechtensteinischen Landesbank als Einlage anzulegen. Der Fonds wird verabredungsgemäss mit 3% netto verzinst und erbrachte einen Zinsertrag von Fr. 201 157,40. Infolge der Aussenstände und der Bevorschussung der Kasse stellt sich das Anlage-Kapital kleiner als das Fonds-Kapital, wie aus der Bilanz ersichtlich. Zur Zeit benötigt die Kasse, um ihren Verbindlichkeiten (AHV und FAK) nachkommen zu können, vom Fonds einen Vorschuss von 230 000,— Fr.

Im Berichtsjahr wurden 1 066,— Fr. an AHV-Beiträgen abgeschrieben. Bis auf einen Fall handelt es sich hier ausschliesslich um Selbständigerwerbende, bei denen die von uns durchgeführte Pfändung infolge Fehlens von pfändbaren Gegenständen ergebnislos verlief. Diese Versicherten sind im Vormerkregister evident gehalten, um später, bei eventueller besserer wirtschaftlicher Lage, dem Gesetz entsprechend Nachforderung stellen zu können.

Auf Grund von Art. 52, Abs. 3, AHVG, und der Bestimmung der Regierung vom 21. 12. 1955, wurden an Ausländer Fr. 2 498,— an Beiträgen, die keinen Rentenanspruch nach sich ziehen, zurückerstattet. Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass eine Beitragsrückerstattung erst nach Erfüllung des 65. Altersjahres an den Versicherten selbst oder an seine Hinterlassenen möglich ist, vorausgesetzt natürlich, dass diese Beiträge keinen Rentenanspruch nach sich ziehen. Zur Auszahlung gelangen nur die vom Versicherten selbst geleistete Beiträge. Als Hinterlassene gelten nur die Personen, die nach dem Gesetz Hinterlassenen-Rente beziehen könnten. Beiträge, die über das 65. Altersjahr hinaus geleistet worden sind, können auf Grund des Solidaritätsprinzips nicht zurückerstattet werden.

Personalstand

Der Personalstand belief sich auf Ende Berichtsjahr auf 3 Beamte, 1 Vertragsangestellte und 1 Angestellte ohne Vertrag. Seit mehr wie einem Jahr ist der Personalstand für den anfallenden Arbeitsaufwand nicht mehr ausreichend. Wir haben den Verwaltungsrat wohl auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, sahen aber bis heute trotzdem, wegen Mangel an fachlich ausgebildetem Personal und vor allem wegen dem bei uns herrschenden Raummangel, von einer weiteren Anstellung ab. Mit der allfälligen Einführung der Invalidenversicherung liesse sich die Anstellung einer weiteren Kraft nicht mehr umgehen, wenn nicht die ganze Organisation der Verwaltung gefährdet werden soll.

Die Krankheitsabsenzen betragen 2,7 Tage im Durchschnitt pro Arbeitskraft.

Es scheint uns einmal angezeigt, einige Beispiele in Form von Zahlen aus unserem Arbeitspensum aufzuzeigen. Ohne Sonn- und Feiertage sowie ohne die dienstfreien Samstagnachmittage hatte das Berichtsjahr 269 volle Arbeitstage.

So hatten wir z. B. an: Telefonen	Ausgang	4 508	
	Eingang	<u>2 050</u>	= total 6 558,

d. s. pro Arbeitstag rund 24 Telefone;

eruierbaren Vorsprachen 1 188, d. s. rund 4,5 Vorsprachen pro Arbeitstag.

Rentenauszahlungen	13 740	
Auszahlungen der Familienausgleichskasse	<u>30 180</u>	= total 43 920,

d.s. pro Arbeitstag rund 163 Auszahlungen.

An Verfügungen wurden für Renten, Beiträge, Kinderzulagen, Geburtszulagen, inklusive Mutationen 5 200 erstellt.

Die Buchhaltung nahm u.a. 25 bis 26 000 Buchungen, die Kontrolle von 7 800 Lohnblättern und von 7 858 Posteingangszahlungen vor.

Bei all diesen vorerwähnten Arbeitsvorgängen darf nicht vergessen werden, dass sie in weit überwiegender Masse erst er- bzw. überarbeitet werden müssen, bevor sie zur Durchführung gelangen können und dann ist noch herauszustellen, dass wir heute bereits 3 Sozialgebiete zu verwalten haben, nämlich:

AHV, FAK und Eigenheim-Wohnbauförderung.

Auf Grund des heutigen Arbeitsanfalles kann natürlich der Fall eintreten, dass die Auszahlung der Renten und Familienzulagen von einem Monat zum anderen einmal nicht auf den gewohnten Tag erfolgt.

Verwaltungskosten

Für Gehälter, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Eigenheimkommissions-Sitzungsgelder, Büromaterial, Drucksachen, Maschinenunterhalt, Telefon, Porti, Postcheckgebühren, Betreibungsspesen, Kassa-Revision etc. gingen im Berichtsjahr Fr. 90 873,80 auf.

Als Vergleichsbeispiel erwähnen wir die Verhältnisse in der Schweiz. Diese erhebt im Gegensatz zu uns, wo der Staat allein für die Verwaltungskosten aufkommt, auf sämtliche Beiträge 5% Verwaltungskosten, d.h. sie rechnet mit diesem Aufwand, wobei sie, nebenbei bemerkt, auf diesem Verwaltungssektor den besten europäischen Durchschnitt aufweist.

Aufteilung der Verwaltungskosten nach Arbeitsgebieten

AHV	rd. 62% = Fr. 56 341,80
FAK	rd. 30% = Fr. 27 263,—
Eigenheimförderung und übertragene Aufgaben	rd. 8% = Fr. 7 269,—
Total	<u>100% Fr. 90 873,80</u>

Im Vergleich zu einer schweizerischen Ausgleichskasse gleicher Grössenordnung, erwächst uns einiges mehr an Aufgaben, den wir sind Ausgleichskasse, Verbandsausgleichskasse, Zentralausgleichskasse, Fondsverwaltung und Zentralverwaltung in einem.

Sozialleistungen, Beiträge und Verwaltungskosten

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung von AHV und FAK findet ihren beredten Ausdruck in der nachstehenden Statistik über die **Sozialleistungen**, umfassend die Auszahlung der ordentlichen Renten, der Uebergangsrnten sowie mit 1958 der Kinder- und Geburtenzulagen.

1954	Fr. 371 638,80
1955	Fr. 400 982,70
1956	Fr. 452 456,50
1957	Fr. 514 514,60
1958	Fr. 1 395 752,75

Weil in der Endauswirkung der AHV-Renten, diese nicht mehr allein durch die Beiträge der Versicherten und des Staates gedeckt werden können, müssen die Zinsen aus dem Kapital (Fonds) den Ausgleich schaffen. Unserem Grundprinzip — Kapitaldeckungs-Umlageverfahren — entsprechend, werden sich auf längere Sicht nach Abdeckung der jährlichen Leistungen **mehr** Beiträge ergeben müssen. Die Entwicklung des Ueberschusses der Beiträge gegenüber den derzeitigen Leistungen bis heute, zeigt nachstehende Tabelle:

1954	Fr. 778 331,99
1955	Fr. 894 930,46
1956	Fr. 1 026 253,12
1957	Fr. 1 161 421,66
1958	Fr. 1 276 459,31

Erfreulicherweise sind trotz der starken Steigerung der Sozialleistungen, besonders durch die FAK und des Wachsens der Beitragssummen unsere **Verwaltungskosten** relativ kleiner geworden. Aus der folgenden Statistik sind sie im **Verhältnis** zu den **Sozialleistungen** respektive den **Umsatzzahlen** über die **Sozialleistungen** und die **Beiträge** ersichtlich, wobei das Jahr 1958 inklusive FAK dargestellt ist. Dank dieser gegenteiligen Entwicklung der Verwaltungskosten gegenüber den Umsatzzahlen, ist der Prozentsatz des Verwaltungsaufwandes für die Durchführung unserer Aufgaben von 16,11% resp. 3,93% auf 6,51% resp. 2,33% gefallen. Bei diesen Berechnungen wurden für die Verwaltungskosten der Eigenheimförderungsstelle und der anderen übertragenen Aufgaben keine Verwaltungskostenabzüge gemacht.

Wie bereits betont, ergibt sich der Verwaltungskostenprozentsatz aus dem Verhältnis zu den beiden Komponenten Sozialleistungen und Beiträge, die den eigentlichen Arbeitsaufwand hervorrufen. Mit unseren 2,33% stellen wir uns

bei einem Vergleich mit dem Ausland äusserst günstig, wobei noch betont sei, dass wir mit übertragenen Verwaltungsaufgaben belastet werden, welche der AHV-/FAK-Verwaltung eigentlich zweckfremd sind.

Jahr	Verwaltungs- kosten	Aus- zahlungen	Anteil in %	Beiträge	Anteil in %	Auszahlungen + Beiträge	Anteil in %
1954	59 879,10	371 638,80	16,11	1 149 970,79	5,21	1 521 609,59	3,93
1955	59 680,45	400 982,70	14,88	1 295 913,16	4,61	1 696 895,86	3,51
1956	65 208,43	452 456,50	14,41	1 478 709,62	4,41	1 931 166,12	3,37
1957	74 895,87	514 514,60	14,55	1 675 936,26	4,47	2 190 450,86	3,42
1958	90 873,80	1 395 752,75	6,51	2 503 544,40	3,62	3 899 297,15	2,33

Die jährlichen Staatsbeiträge — AHV 450 000,— Fr., FAK 150 000 Fr. — sind in den obigen Beitragsziffern nicht enthalten.

Zur weiteren Orientierung verweisen wir noch auf Seite 25.

Mahn- und Betreuungswesen

Die allgemeine vierteljährliche Abrechnungspflicht wird im grossen und ganzen gut eingehalten und auch die Zahlungsmoral ist im Vergleich zu den Vorjahren als gut zu bezeichnen. Die Statistik der einzelnen Mahnhandlungen ergibt folgendes Bild:

Verfallsanzeigen	10 360
gesetzliche Mahnungen mit Gebühr	1 711
Pfändungsbegehren	263
Verwertungsbegehren	83
Ordnungsbussen	14

Gemäss dieser Statistik sind 12 431 Mahnhandlungen vorgenommen worden. Dazu sei folgendes vermerkt. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die gesetzlichen Mahnungen ganz minim gefallen, die Pfändungsbegehren jedoch um rund 30% und die Verwertungsbegehren um 15% gestiegen. Infolge der schlechten Erfahrungen vom Vorjahr stellten wir bei den ständig säumigen Mitgliedern nach erfolgloser Mahnung das Pfändungsbegehren bereits viertel- anstatt halbjährlich wie im Vorjahr. Es ist allerdings möglich, dass der allgemein leichte und in einzelnen Branchen stärkere Rückgang der Konjunktur — der Selbständigerwerbende bezahlt bekanntlich seinen persönlichen Beitrag auf ein Einkommen, das 2 Jahre zurückliegt — das Ansteigen der Pfändungs- und Verwertungsbegehren auslöste.

Arbeitgeberkontrollen

Ausser unseren üblichen Abrechnungskontrollen beim Gewerbe und der Landwirtschaft, die allerdings als eigentliche Kontrollen nach dem Gesetz von der Revisionsstelle nicht gewertet werden, wurde nur eine im Sinne des Gesetzes durchgeführt. Anlässlich unserer Kontrollen mussten wir die Feststellung machen, dass es immer noch vereinzelte Arbeitgeber gibt, die glauben, dass Gratifi-

kationen nicht abgerechnet werden müssen, obwohl Art. 38, Abs. 2, AHVG, die Gratifikationen ausdrücklich als Bestandteil des massgebenden Lohnes bezeichnet. Das gleiche stellten wir auch bei den Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie bei der Schlechtwetterzulage fest.

Wie wir dem Verwaltungsrat schon des öfteren mitteilten, sind wir beim heutigen Personalstand nicht in der Lage, systematische Arbeitgeberkontrollen durchzuführen. Wir haben daher nur dort eine Kontrolle vorgenommen, wo wir Unkorrektheiten vermuten konnten. Der Verwaltungsrat erklärte sich vorerst mit dieser Regelung einverstanden.

Kontrolle der Zweigstellen

Diese ergibt sich jeweils automatisch mit der jährlichen Veranlagung der Selbständigerwerbenden bei den Gemeindesteuerkassen. Nachdem jedoch den Gemeindegewerbestellen keine Kompetenzen für den Beitragseinzug gegeben sind, ist diese Kontrolle praktisch mit keinem Zeitaufwand verbunden.

Kassa-Revision

Mit der Kassa-Revision war wie bis anhin die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, beauftragt. Wie aus dem Kontrollbericht 1958 ersichtlich, wurden weder materielle noch organisatorische Mängel festgestellt.

Rechtspflege

Es gab wohl einige Einsprachen gegen Beitragsverfügungen der Verwaltung, die allerdings nur mündlich erfolgten. Diese Einsprachen konnten durch Aussprache mit der betreffenden Partei beigelegt werden, sodass es zu keiner eigentlichen Wiedererwägung im Sinne von Art. 84, AHVG, kam.

In 3 Fällen wurde die Androhung der Strafanzeige beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht notwendig, um die Abrechnung der Arbeitnehmer zu erreichen. In 9 Fällen wurden Ordnungsbussen wegen Nichtabrechnung der Arbeitnehmer trotz wiederholter Mahnung und in 5 Fällen wegen absichtlich falsch vorgenommenen Erwerbsdeklarationen ausgesprochen. Die Bussen bewegten sich zwischen 25.— bis 100.— Franken.

Renten

Ordentliche Renten

Die Anzahl der **Rentenbezüger** betrug am 1. Februar 1958 313, am 31. Januar 1959 376. Der Zuwachs beträgt somit 63.

Die im Berichtsjahr ausbezahlte **Rentensumme** betrug Fr. 220 089.05 (Vorjahr Fr. 169 181.80), d.i. verglichen mit dem Vorjahr eine Steigerung von 30,09%.

Die ordentlichen Renten gelangten dem Gesetz entsprechend im ersten Monatsdrittel zur Auszahlung.

Wir verfügten im Jahr 1958 die **Rückerstattung** von zu Unrecht bezogener ordentlicher Renten von gesamthaft Fr. 802.50. Die Rückerstattungen ergaben sich bei kombinierten Renten mit der Schweiz, wo infolge Beitragsnachmeldungen sich der schweizerische Rententeil erhöhte und unsererseits somit ein

zu hoher Rententeil ausbezahlt wurde. In 3 Fällen konnte unsere Rückerstattungsforderung mit der Nachzahlung der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf verrechnet werden.

Ueber Auszahlung und Art und Verteilung der Rentenbezüger nach Gemeinden sowie die Zahlungen an Ausländer, orientieren die beiden folgenden Tabellen. Ueber die Entwicklung der ordentlichen Renten seit 1954 gibt Seite 24 Aufschluss.

Ordentliche Rentner, Stand 31. Januar 1959

Gemeinden	Einfache Alters-Renten	Ehepaar-Alters-Renten	Witwen-Renten	Einfache Waisen-Renten	Volle Waisen-Renten	Anzahl der Renten-Bezüger
Balzers	13	10	5	16	—	44
Eschen-Nendeln	14	9	6	5	—	34
Gamprin-Bendern	7	1	1	2	—	11
Mauren-Schaanwald	18	9	7	7	—	41
Planken	—	1	—	—	—	1
Ruggell	8	1	3	3	—	15
Schaan	22	10	10	17	1	60
Schellenberg	4	2	1	—	—	7
Triesen	14	5	7	8	—	34
Triesenberg	19	11	7	9	—	46
Vaduz	33	10	7	7	—	57
Schweiz	6	3	7	10	—	26
Gesamttotal	158	72	61	84	1	376

Wegen der totalen Integration der liechtensteinischen/schweizerischen AHV auf Grund des Staatsvertrages, ist es für die Uebersicht der Auszahlungen der ordentlichen Renten notwendig, die Leistungen der schweizerischen AHV nach Liechtenstein und der liechtensteinischen AHV nach der Schweiz in die Uebersicht der ordentlichen Renten miteinzubeziehen.

Zur Erklärung der Tabelle möchten wir noch folgendes erwähnen: Bei Versicherten, die in Liechtenstein und in der Schweiz Beiträge geleistet haben, richtet jedes Land auf Grund der gesamthaften Beitragszeiten und Beitragsleistungen einen gewissen Rententeil aus. Die Verhältniszahl für die Errechnung des Rententeils ergibt sich aus dem Verhältnis der liechtensteinischen bzw. schweizerischen Beiträge zu den Gesamtbeiträgen. Die so gewonnene Verhältniszahl wird mit der zutreffenden Rente gemäss Skala multipliziert und das Ergebnis ist der **Rentenanteil**.

Rentenverpflichtungen (monatl.) am 31. 1. 1958

Fr. 15 010.—

Zuwachs (Berichtsjahr 1958)

Fr. 4 143.20

Rentenverpflichtungen am 31. 1. 1959

Fr. 19 153.20

Unsere Renten an:

Schweizer in Liechtenstein, nur durch AHV Liechtenstein	Fr. 7 859.60
Schweizer in Lichtenstein, nur durch AHV L'stein (Rentenanteile)	Fr. 3 286.95
Schweizer in Liechtenstein	zusammen Fr. 11 146.55
Rentenanteile an Schweizer nach der Schweiz	Fr. 3 041.30
Schweizerische Staatsbürger	Total Fr. 14 187.85

Von der schweizerischen AHV wurden allein lt. Verfügungen an Liechtensteiner ausbezahlt:

Renten an Liechtensteiner, die in Liechtenstein wohnen	Fr. 22 060.—
Rententeile an Liechtensteiner, die in Liechtenstein wohnen	Fr. 15 342.90
Renten an Liechtensteiner, die in der Schweiz wohnen	Fr. 3 007.—
Renten an Liechtensteiner, die in Oesterreich wohnen	Fr. 1 752.—
Renten an Liechtensteiner, die in Deutschland wohnen	Fr. 900.—
Renten an Liechtensteiner, die in Afrika wohnen	Fr. 852.—
Renten an Liechtensteiner	Total Fr. 43 913.90

Übergangsrenten

Bei den Uebergangsrenten stellte sich die Anzahl der Bezüger am 1. Februar 1958 auf 701, am 31. Januar 1959 auf 658, somit eine Abnahme von 43 Bezüger. Das ist das erste Jahr, in dem ein wesentlicherer Rückgang der Uebergangsrentner zu verzeichnen ist und das rührt daher, weil die jüngsten Uebergangsrentner am 31. Januar 1959 bereits 70-jährig waren.

An Uebergangsrenten wurden total Fr. 323 977.70 (Vorjahr Fr. 345 322.80) ausbezahlt, d.i. verglichen mit dem Vorjahr ein Rückgang von 6,18%.

Dem Gesetz entsprechend gelangten die Uebergangsrenten im ersten Monatsdrittel zur Auszahlung.

An Schweizer in Liechtenstein wurden Fr. 7 958.40 und an Liechtensteiner in der Schweiz Fr. 1 440.— an Uebergangsrenten ausbezahlt. Infolge des Sozialversicherungsabkommens mit der Schweiz kann nämlich ein Liechtensteiner erst nach 5-jähriger ununterbrochener Wohnsitznahme in der Schweiz eine Uebergangsrente beanspruchen. Damit nun unsere Bürger infolge dieser Karenzfrist (es handelt sich nur um Fälle, wo tatsächliche Bedürftigkeit vorliegt!) nicht zu Schaden kommen, beschloss der Verwaltungsrat bei Uebersiedlung von Liechtensteinern nach der Schweiz, diesen die Uebergangsrente 5 Jahre, d.h. bis zur Bezugsberechtigung in der Schweiz weiter zu zahlen. Ein Doppelbezug ist durch die Bestimmungen im Verwaltungsabkommen unmöglich.

Im Berichtjahr erliessen wir 4 Rückerstattungsforderungen über Fr. 220.50 zu Unrecht bezogener Uebergangsrenten. Die Rückerstattungen wurden fällig in einem Fall wegen nachträglicher Erlangung einer ordentlichen Rente von der Schweiz und die restlichen 3 Fälle ergaben sich durch Wegfall von Halbweisen und den damit verbundenen Rentenrevisionen, die die Ueberschreitung der Einkommensgrenze ergaben.

Ueber Art, Anzahl und Verteilung der Rentner nach Gemeinden orientiert die folgende Tabelle. Ueber die Entwicklung der Renten seit 1954 gibt die graphische Darstellung auf Seite 24 Aufschluss.

Übergangsrentner, Stand 31. Januar 1959.

Gemeinden	Einfache Alters-Renten	Ehepaar-Alters-Renten	Halbe Ehep.-Renten	Witwen-Renten	Einfache Waisen-Renten	Voll-Waisen-Renten	Mutter-Waisen-Renten	Anzahl der Renten-Bezüger
Balzers	50	18	—	12	12	—	—	92
Eschen-Nendeln	35	14	—	7	3	—	—	59
Gamprin-Bendern	16	3	—	4	1	—	—	24
Mauren-Schaanwald	35	9	—	6	3	1	—	54
Planken	7	—	—	2	2	—	—	11
Ruggell	18	10	1	4	1	—	—	34
Schaan	55	12	1	21	3	—	—	92
Schellenberg	11	7	1	6	5	—	—	30
Triesen	41	10	—	10	6	—	—	67
Triesenberg	53	11	2	14	14	—	6	100
Vaduz	52	17	—	12	9	—	2	92
Schweiz	3	—	—	—	—	—	—	3
Gesamttotal	376	111	5	98	59	1	8	658

Recht auf persönliche Überweisung der Übergangsrenten

Auf Grund von Art. 76, AHVG, hat jeder in Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner Anspruch auf eine Uebergangsrente, sofern sein Einkommen aus Erwerb und Vermögen die festgesetzten Grenzen (Existenzminimum) nicht überschreitet. Wenn also ein Anspruch auf Rente besteht, so ist damit auch der Anspruch auf persönliche Ueberweisung gegeben. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, diesen Grundsatz streng einzuhalten und ungerechtfertigte Begehrliehkeiten von Dritten auf die Rente abzuweisen. Als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz, ausser dem Fall der Bevormundung, kennt das Gesetz in Art. 79, AHVG, nur eine bei **nachgewiesener Zweckentfremdung** der Rente oder offensichtlicher Unfähigkeit zu ihrem Verbrauch und dadurch bedingter Fürsorgetätigkeit. In diesem Falle ist die Verwaltung ermächtigt an einen Dritten die Auszahlung der Rente vorzunehmen. So ist also die Armengenössigkeit kein Grund ohne Zustimmung des Rentenberechtigten, dessen Rente an Dritte auszubezahlen. Wir werden uns daher gestatten, alle alten Fälle zu überprüfen sowie bei neuen vor allem den Nachweis über eine geltend gemachte Unzweckmässigkeit der Verwendung der Rente verlangen.

Sozialversicherungs-Abkommen

Wie allgemein bekannt, sind mit der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich Sozialversicherungs-Abkommen geplant, die allerdings über das Stadium der Vorverhandlungen noch nicht hinausgekommen sind. Vor Einführung der Invalidenversicherung und vor Durchführung der AHVG-Revision, wäre u. E. ein Abschluss im Jahre 1959 unzweckmässig, weil mit der Einführung der Invalidenversicherung und der AHVG-Revision auf 1960, bereits in diesem Jahre der Vertrag wieder revidiert werden müsste.»

Vaduz, 11. Mai 1959.

AHV-Verwaltung
gez. Julius Hartmann

«In Nachachtung von Art. 16, des Gesetzes über die Familienzulagen, unterbreite ich hiermit dem Verwaltungsrat den ersten Jahresbericht für den Zeitabschnitt

1. Januar 1958 bis 31. Januar 1959

sowie Fonds-Betriebsrechnung und -Bilanz und die Kassa-Bilanz per 31. Januar 1959 (siehe Seite 20 und 21).

Allgemeines

Bis zur allgemeinen Einführung der Familienzulagen (FZ) auf 1. Januar 1958, hatte bei uns in Liechtenstein, auf Grund einer privaten Abmachung zwischen Industrie und Arbeiter-Verband, nur ein kleiner Teil der Familien Anspruch auf Familienzulagen. Das neue Gesetz brachte nun fast allen Kindern den Anspruch auf Zulagen und als Erweiterung gegenüber der früheren privat-rechtlichen Ansprüche, wird noch eine Geburten-Zulage inskünftig ausgerichtet. Wenn wir uns sonst im allgemeinen in Sozialmassnahmen der Schweiz anpassen, sind wir bei dieser Gesetzgebung etwas weiter gegangen als dies in der Schweiz allgemein üblich ist. Wir dehnten den Anspruch auf Kinderzulagen bis auf das erste Kind aus, wohingegen in der Schweiz erst ab dem zweiten, bzw. dritten Kind eine Kinderzulage vorgesehen ist. Auch die Geburtenzulage wird in der Schweiz nur in ganz wenigen Kantonen ausgerichtet. Mit dem Schritt, den Selbständigerwerbenden bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze einen Anspruch ohne Beitragsleistung auf Familienzulagen sowie bei Ueberschreitung der Einkommensgrenze einen solchen mit Beitragsleistung (2% des selbständigen Erwerbes) einzuräumen, zeigte sich der Gesetzgeber gegenüber dem Gewerbe und der Landwirtschaft sehr entgegenkommend. Dass jeder Arbeitnehmer mit Kindern ohne jede Einschränkung Anspruch auf Familienzulagen hat, ist selbstverständlich, weil der Arbeitgeber auf sämtliche AHV-pflichtigen Löhne 2% Beiträge zu leisten hat.

Im Gegensatz zur AHV ist die Finanzierung der FAK auf dem reinen Umlageverfahren aufgebaut.

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung dieses Gesetzes zeigt sich immer mehr und wie bereits in den Haushaltungen mit den Zulagen gerechnet wird, können wir an den Unmengen von Telefonen abschätzen, die uns erreichen, wenn sich unsere Auszahlung einmal etwas verspätet.

Dieses Gesetz schloss tatsächlich eine Lücke in unserer Sozialgesetzgebung und dies besonders darum, weil heute im Gegensatz zu früher einmal nicht nur ein kleiner Teil, sondern jeder Arbeitnehmer mit Kindern und auch der Selbständigerwerbende bis zu einer gewissen Einkommensgrenze einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Familienzulagen hat und zum zweiten brachte dieses Gesetz dem Arbeitnehmer mit grosser Kinderzahl auch bei eventuell schlechterer Wirtschaftslage eine bessere Sicherung des Arbeitsplatzes, weil der Ar-

beitgeber auf die gesamten Bruttolöhne die Beiträge entrichten muss und dem Arbeitnehmer nur noch den Leistungslohn auszuzahlen hat und nicht mit Soziallöhnen zusätzlich belastet ist.

Organisation

Nach Art. 8, des Gesetzes sind mit der Durchführung der FAK die gleichen Organe betraut, wie bei der AHV. Die Oberaufsicht ist der Regierung vorbehalten. Die interne Verwaltungsorganisation der FAK ist mit der AHV gekoppelt, jedoch so, dass Fonds-Betriebsrechnung und -Bilanz (siehe Seite 20) von der AHV absolut getrennt sind, also jederzeit eine genaue finanzielle Trennung zwischen AHV und FAK gewährleistet ist. Einzig bei der Kassa-Bilanz (siehe Seite 21) war diese Trennung nicht möglich. Hätten wir eine Trennung durchführen müssen, so hätte das zur Folge gehabt, dass ein zweites Postscheckkonto für die FAK-Beiträge eröffnet hätte werden müssen, dass den Abrechnungspflichtigen zur Abrechnungsperiode zwei Einzahlungsscheine (AHV und FAK) zugestellt hätten werden müssen, dass in der Buchhaltung neben dem AHV-Beitragskonto ein solches für die FAK geführt hätte werden müssen und dass die Abrechnungspflichtigen jedes Quartal für die gleichen Löhne zwei Abrechnungen für uns zu erstellen gehabt hätten, ein Aufwand, der in absolut keinem Verhältnis zu eventuellen Vorteilen gestanden hätte. Im Gegenteil, durch die getrennten Einzahlungen wäre es bei den Abrechnungspflichtigen unwillkürlich zu Postcheckverwechslungen gekommen, was über kurz oder lang zu einem heillosen Durcheinander hätte führen müssen. Aus diesen verständlichen Gründen sahen wir von einer Trennung ab und führen daher die Kassa der AHV und FAK gemeinsam. Dass die FAK der Verwaltung eine wesentliche Mehrbelastung brachte, mögen einige Beispiele erläutern. Es waren rund 2 200 Anträge zu bearbeiten, mit den Mutationen 2 600 Verfügungen und 372 Verfügungen über Geburtenzulagen zu erstellen, 30 180 Auszahlungen vorzunehmen, über 2 300 Registerkarten zu erstellen, der Schalter- und Telefondienst nahm wesentlich zu usw. Inklusive der Abgänge während des Jahres richteten wir für 5 264 Kinder Zulagen aus.

Leistungen

Bekanntlich läuft das AHV-Geschäftsjahr vom 1. Februar bis 31. Januar des folgenden Jahres. Weil nun die FAK ebenfalls auf diesen Zeitabschnitt abgestellt werden musste, weist ihr erstes Geschäftsjahr 13 Monate auf und somit wird sich eine genaue Uebersicht über die tatsächlichen **jährlichen** Leistungen erst im kommenden Jahr ergeben.

Gesamthaft wurden im Berichtsjahr an Kinderzulagen Fr. 814 486.— ausbezahlt, Fr. 37 200.— an Geburtenzulagen, sodass total Fr. 851 686.— an Familienzulagen zur Auszahlung gelangten.

An Grenzgänger wurden inkl. Fr. 5 200.— Geburtenzulagen — total Fr. 97 896.— an Familienzulagen ausbezahlt, das sind 11,49 % der Totalleistung.

An Selbständigerwerbende gelangten Fr. 188 387.— an Kinderzulagen zur Auszahlung, das sind 22,12 % der Totalleistung. Im voranstehenden Betrag sind noch Fr. 4 462.— für Kinderzulagen an selbständigerwerbende Ausländer enthalten. Wir zählten im Berichtjahr 51 freiwillig Versicherte, die ihre Bezüge zu knapp einem Drittel selbst finanzierten. Bei den freiwillig Versicherten handelt es sich fast ausschliesslich um solche Personen, die einer selbständigen und zugleich unselbständigen Arbeit nachgehen.

Die Kinderzulagen wurden dem Gesetz entsprechend jeweils im letzten Monatsdrittel ausbezahlt, die Geburtenzulagen anfangs des dem Geburtsmonats folgenden Monats.

Mit Ausnahme von den Grenzgängern bewegten sich sämtliche Auszahlungen in allen Gruppen in der Höhe der Vorkalkulation. Die anzahlmässige Erfassung der Grenzgänger beschränkte sich seinerzeit auf Dezember 1955 bzw. Januar 1956. Nun brachte aber gerade das 2. Halbjahr 1956 und das Jahr 1957 nochmals ein starkes Anwachsen der Grenzgänger, sodass die Auszahlung an die Grenzgänger im Berichtsjahr unsere seinerzeitige Kalkulation um rund 40 % überschritt.

Ueber die monatlichen Auszahlungen, getrennt nach in Liechtenstein wohnhaften Bezüger und nach Grenzgängern sowie über die Betreffnisse, aufgeteilt nach Gemeinden und getrennt nach Unselbständig- und Selbständigerwerbenden, freiwillig Versicherten und Grenzgängern, geben die beiden folgenden Tabellen Aufschluss sowie die graphischen Darstellungen Seite 26 und 28.

Familienzulagen 1958

Monate		Kinderzulagen	Kinder-	Geburtszulag.	Geburts-	Leistungen Total
		an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	zulagen an Grenz- gänger	an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	zulagen an Grenz- gänger	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	1958	45 947.—	4 415.—	—.—	—.—	50 362.—
Februar	1958	45 860.—	4 400.—	—.—	—.—	50 260.—
März	1958	51 921.—	5 257.—	2 700.—	200.—	60 078.—
April	1958	47 590.—	4 668.—	3 300.—	1 200.—	56 758.—
Mai	1958	54 299.—	10 139.—	3 900.—	300.—	68 638.—
Juni	1958	59 004.50	7 031.—	2 100.—	900.—	69 035.50
Juli	1958	53 101.50	8 075.—	100.—	—.—	61 276.50
August	1958	55 049.—	9 071.—	3 200.—	600.—	67 920.—
September	1958	54 189.—	6 700.—	4 000.—	—.—	64 889.—
Oktober	1958	54 885.—	8 944.—	1 600.—	900.—	66 329.—
November	1958	53 302.—	7 726.—	3 500.—	100.—	64 628.—
Dezember	1958	57 075.—	8 607.—	4 600.—	700.—	70 982.—
Januar	1959	89 567.—	7 663.—	3 000.—	300.—	100 530.—
		<u>721 790.—</u>	<u>92 696.—</u>	<u>32 000.—</u>	<u>5 200.—</u>	<u>851 686.—</u>

Kinderzulagen 1958

Gemeinden	Unselbständig- erwerbende			Unselbsterwerb. Ausländer mit Wohnsitz			Grenzgänger			Selbsterwerb. ohne Beiträge			Selbsterwerb. Ausländer ohne Beiträge			Freiwillig Versicherte			Freiwillig versicherte Ausländer		
	Fam.	Kind	Bezug	Fam.	Kind	Bezug	Fam.	Kind	Bezug	Fam.	Kind	Bezug	Fam.	Kind	Bezug	Fam.	Kind	Bezug	Fam.	Kind	Bezug
			Fr.			Fr.			Fr.			Fr.			Fr.			Fr.			Fr.
Balzers	158	432	69219	25	49	7640	7	17	2665	59	193	30992	—	—	—	3	10	2223	—	—	—
Eschen-Nendeln	127	301	45359	25	53	8394	103	229	37957	38	116	19170	1	1	130	3	7	1053	—	—	—
Gamprin-Bendern	26	69	10430	2	8	1391	5	9	1313	22	96	9334	—	—	—	1	2	286	—	—	—
Mauren-Schaanwald	114	343	50644	11	18	2600	15	25	3549	36	97	15561	—	—	—	6	19	3081	1	2	286
Planken	9	30	4494	1	7	1261	—	—	—	2	5	767	—	—	—	1	5	871	—	—	—
Ruggell	53	150	24213	1	1	130	6	8	1131	34	108	18902	—	—	—	6	19	3081	—	—	—
Schaan	185	471	72164	55	120	18174	92	207	31105	33	119	20327	2	7	1157	8	30	4823	1	3	481
Schellenberg	34	101	14831	1	1	130	—	—	—	17	47	7592	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Triesen	158	388	59619	15	32	5161	5	12	2210	28	70	11211	—	—	—	1	2	286	—	—	—
Triesenberg	150	337	52005	4	12	1963	—	—	—	38	93	14729	—	—	—	5	20	3380	—	—	—
Vaduz	176	409	59917	82	157	23664	34	82	12766	20	67	10448	2	10	1742	8	34	5798	1	4	676
Total	1190	3031	462895	222	458	70508	267	589	92696	327	1011	159033	5	18	3029	42	148	24882	3	9	1443

Total Kinderzulagen Fr. 814 486.—
 Total Geburtenzulagen Fr. 37 200.— (davon an Grenzgänger Fr. 5 200.—)

 Total Auszahlung Fr. 851 686.—

Beiträge

Nach Art. 22, Abs. 1 und 2, FZG, haben die Arbeitgeber allein für die an die FAK zu entrichtenden Beiträge aufzukommen. Im Berichtsjahr ergab sich eine Beitragsleistung von Fr. 683 019.34.

Die Aussenstände beliefen sich per Ende Nachtragsjournal auf Fr. 47 776.—, das sind 6,99 % der Beiträge. Der Grund für diesen Ausstand ist der gleiche wie bereits im AHV-Bericht geschildert.

Wie aus der Betriebsrechnung und Bilanz (siehe Seite 20) ersichtlich, schloss die FAK mit einem Fehlbetrag von Fr. 16 204.66 ab, doch wie bereits früher betont, hatten wir in diesem Betriebsjahr 13 Auszahlungs- gegenüber 12 Beitragsmonaten, sodass eigentlich von einem Fehlbetrag wahrscheinlich nicht gesprochen werden kann. Erst das kommende Betriebsjahr wird ein zuverlässiges Bild über die FAK ergeben. Es ist daher u. E. vorläufig von der Anwendung von Art. 22, Abs. 4, des Gesetzes (Vergütung des Fehlbetrages durch das Land) bis Ende nächsten Jahres abzusehen.

Die Aufteilung der Beiträge der Arbeitgeber nach Berufs- bzw. Erwerbsgruppen sowie die Gegenüberstellung von Beiträgen zu Leistungen, zeigen die graphischen Darstellungen auf Seite 27 und 28.

Die Berichterstattung über das Mahn- und Betreibungswesen sowie über die Abrechnungspflichtigen erübrigt sich, weil diese Arbeiten mit der AHV gekoppelt sind und bereits im AHV-Bericht behandelt wurden.

Die Rückerstattungen von zu Unrecht bezogenen Kinderzulagen ergaben den Betrag von Fr. 2 462.—. Diese entstanden infolge Doppelbezuges bei Grenzgängern nach der Schweiz.

Verwaltungsprobleme

Zum besseren Verständnis für die nachstehenden Ausführungen möchten wir vorausschicken, dass bei der seinerzeitigen Schaffung des Gesetzes über die Familienzulagen, uns folgender Grundsatz zur strengsten Beachtung überbunden wurde: «Das neue Gesetz darf auf keinen Fall schlechter werden, als die bereits bestehenden privatrechtlichen Abmachungen aufzeigen».

Bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis ergaben sich nun doch einige Schwierigkeiten und dies vor allem hinsichtlich der Anspruchsberechtigung der Grenzgänger. Grundsätzlich regelt für diese Art. 3, Abs. 6, FZG, den Anspruch und zwar besagt dieser Absatz, dass der ausländische Grenzgänger Anspruch auf Kinderzulagen hat, wenn er hauptberuflich im Fürstentum Liechtenstein erwerbstätig ist. Nun ist uns aber bekannt, dass die österreichischen Grenzgänger in ihrer Heimat ebenfalls Familienzulagen beziehen können und Art. 7, Zif. 2, FZG, bestimmt, dass für dasselbe Kind nur eine Kinderzulage entrichtet werden darf und Art. 13, Zif. 4, FZG, bestimmt weiter: «Wer in einem anderen Staat Kinderzulagen bezieht, ist im Fürstentum Liechtenstein von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen». Um den Doppelbezug der österreichischen Grenzgänger überhaupt kontrollieren zu können, müsste die zuständige österreichische Amtsstelle uns auskunftspflichtig sein, was infolge des Fehlens eines Staatsvertrages nicht möglich ist. Auf Grund der privatrechtlichen seinerzeitigen Abmachungen bezogen aber die Grenzgänger Zulagen ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits in ihrem Heimatstaat Kinderzulagen bezogen oder nicht. Weil nun die Grenzgänger bis anhin bezugsberechtigt waren, und wegen dem Fehlen einer amtlichen Kontrollmöglichkeit betreffend den Doppelbezug und aus wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Gründen, entschloss sich der Verwal-

tungsrat für Auszahlung ohne Kontrolle des Doppelbezuges bis zur Regelung dieser Frage durch einen Staatsvertrag. Bei einem eventuellen Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik Oesterreich wird wahrscheinlich auch die FAK miteinbezogen.

Auch die Kontrollmöglichkeit hinsichtlich Doppelbezug von Kinderzulagen unserer Gränzgänger nach der Schweiz sollte durch ein Gegenseitigkeitsabkommen mit den angrenzenden Kantonen geregelt werden.

Als weiteres Problem stellt sich bei den Gränzgängern, ob eine Bezugsberechtigung besteht, wenn das Kind nicht im eigenen Haushalte lebt. In weit überwiegendem Masse handelt es sich hier um aussereheliche Kinder, die bei Verwandten, in Heimen oder bei sonstigen Drittpersonen untergebracht sind.

Um eine genaue Kontrolle der fluktuierenden Elemente, besonders die Auszahlung an solche Bezüger zu ermöglichen, beschloss der Verwaltungsrat bei neu eintretenden, bezugsberechtigten Gränzgängern die Auszahlung der Familienzulagen erst nach sechsmonatiger Erwerbstätigkeit in Liechtenstein vorzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt gelangen die Zulagen dann rückwirkend auf den Eintrittsmonat zur Auszahlung, sodass der Bezugsberechtigte keinen Verlust erleidet.

Die Kontrolle der Bezugsberechtigung ist so geregelt, dass zumindest jährlich einmal eine Lebensbescheinigung, der für den Bezug angemeldeten Kinder, über die zuständigen Zivilstandsämter angefordert wird».

Vaduz, den 11. Mai 1959.

FAK-Verwaltung
gez. Julius Hartmann

Soweit die Berichte des Verwalters an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat stellt fest, dass das Personal der Verwaltung im Berichtsjahr ein gutes Mass von Arbeit zu erledigen hatte und es hat diese Arbeit zur vollen Zufriedenheit des Verwaltungsrates ausgeführt. Neben den laufenden Geschäften und Einführung der FAK waren für die Aufstellung der technischen Bilanz erhebliche Vorarbeiten zu leisten, die notwendig waren, um die in Aussicht genommene Renten-Revision durchzuführen. Der Verwaltungsrat gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die fällige Renten-Revision auf den 1. Januar 1960 in Kraft gesetzt werden kann.

Der Verwaltungsrat möchte es nicht unterlassen, dem Verwalter und dem gesamten Personal für die geleistete Arbeit im Berichtsjahr seine Zufriedenheit und seinen Dank auszusprechen.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates wurde der Verwalter für seine Tätigkeit im Berichtsjahr entlastet.

Vaduz, den 11. Mai 1959.

Für den Verwaltungsrat der AHV
Das Präsidium:
gez. Dr. Alois Vogt

Fonds-Ausweis AHV

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1958 – 31. Januar 1959

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
40 AHV-Beiträge		1 820 525.06
480 Abschreibung von AHV-Beiträgen	1 066.—	
Leistungen		
500 Ordentliche Renten	220 089.05	
501 Uebergangs-Renten	323 977.70	
551 Rückvergütung von AHV-Beiträgen gemäss AHVG, Art. 52/3	2 498.—	
560 Rückerstattungsforderungen, ordentliche Renten		802.50
561 Rückerstattungsforderungen, Uebergangsrenten		220.50
Beiträge des Landes		
60 Vergütung des Landes gemäss AHVG, Art 50		440 000.—
Uebrige Beiträge und Aufwendungen		
760 Zinsen aus Anlagen		201 157.40
770 Spesen aus Anlagen	3.40	
Umsätze der Betriebsrechnung	547 634.15	2 462 705.46
Ueberschuss der Betriebsrechnung	1 915 071.31	
	2 462 705.46	2 462 705.46

Fonds-Ausweis AHV

Bilanz per 31. Januar 1959

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	460 775.64	
301 AHV-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	80 000.—	
340 Liechtensteinische Landesbank	7 269 779.—	
Kapital- und Abschlusskonten		
900 Kapital		7 810 554.64
	7 810 554.64	7 810 554.64

Fonds-Ausweis FAK

Betriebsrechnung vom 1. Januar 1958 – 31. Januar 1959

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
44 FAK-Beiträge		683 019.34
 Leistungen		
540 Kinderzulagen	814 486.—	
541 Geburtszulagen	37 200.—	
564 Rückerstattungsforderungen, Familienzulagen		2 462.—
 Beiträge des Landes		
64 Vergütung des Landes gemäss FZG Art. 22, Abs. 4		150 000.—
Umsätze der Betriebsrechnung	851 686.—	835 481.34
Fehlbetrag der Betriebsrechnung		16 204.66
	851 686.—	851 686.—

Fonds-Ausweis FAK

Bilanz per 31. Januar 1959

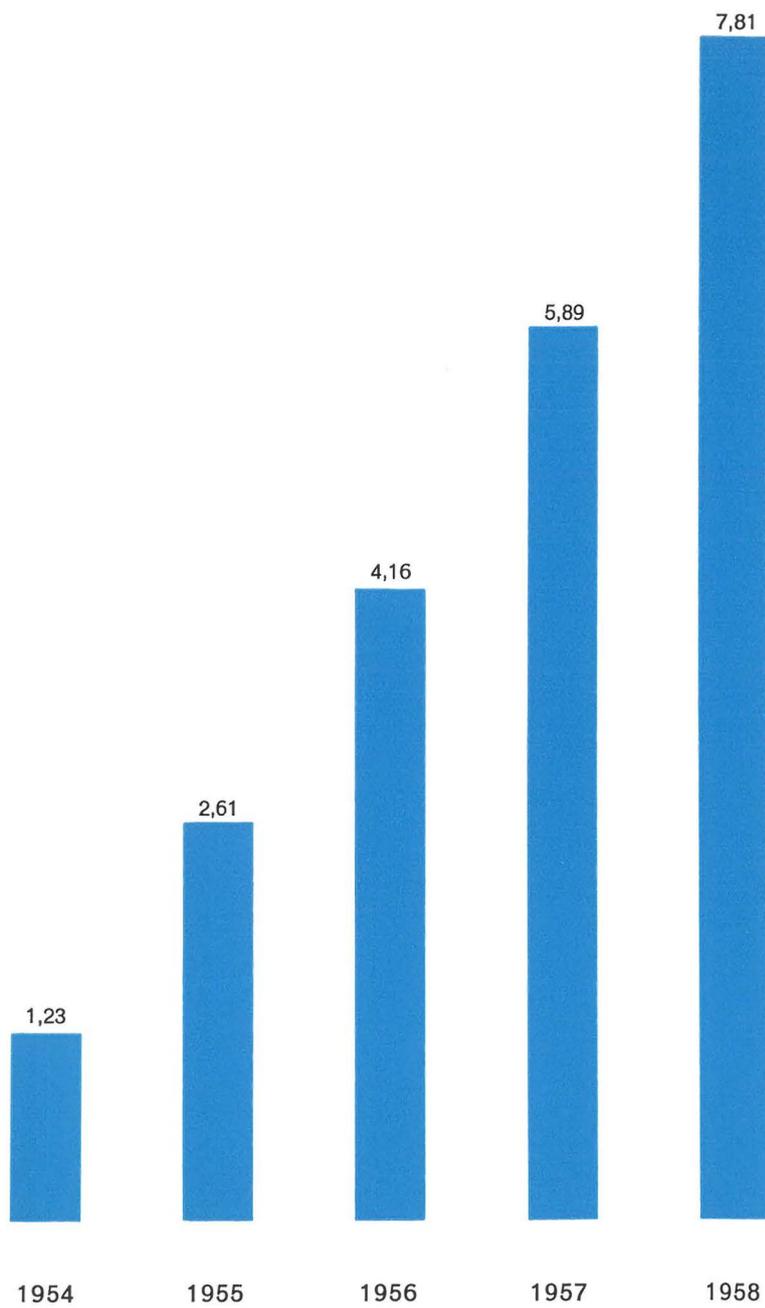
	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
310 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr		166 204.66
311 FAK-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	150 000.—	
 Kapital- und Abschlusskonten		
914 Fehlbetrag der Betriebsrechnung	16 204.66	
	166 204.66	166 204.66

Kassa-Ausweis AHV und FAK

Geldmittel	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
21 Postcheck	145 544.65	
Kontokorrente		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		460 775.64
301 AHV-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		80 000.—
310 FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr	166 204.66	
311 FAK-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		150 000.—
32 Abrechnungspflichtige	15 883.51	5 520.—
33 Land bzw. Landeskasse		1 322.60
360 Nicht bestellbare Auszahlungen, ordentliche Renten		180.—
364 Nicht bestellbare Auszahlungen, Familienzulagen		20.—
Ordnungskonten		
800 Transitorische Beiträge AHV	286 735.18	
804 Transitorische Beiträge FAK	118 447.24	
814 Transitorische Leistungen FAK		34 997.—
	732 815.24	732 815.24

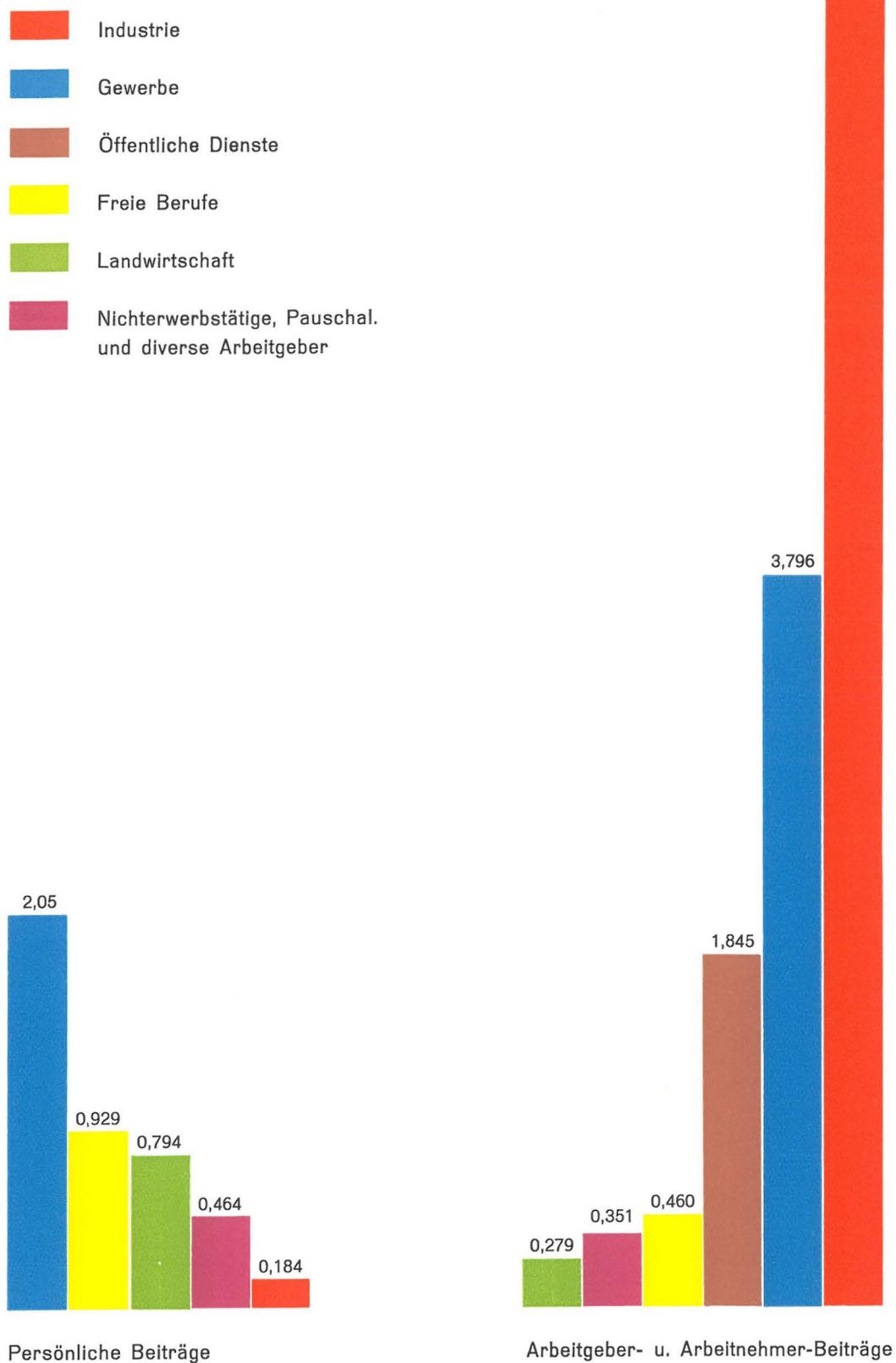
AHV-Fonds

Kapitalentwicklung
in Millionen



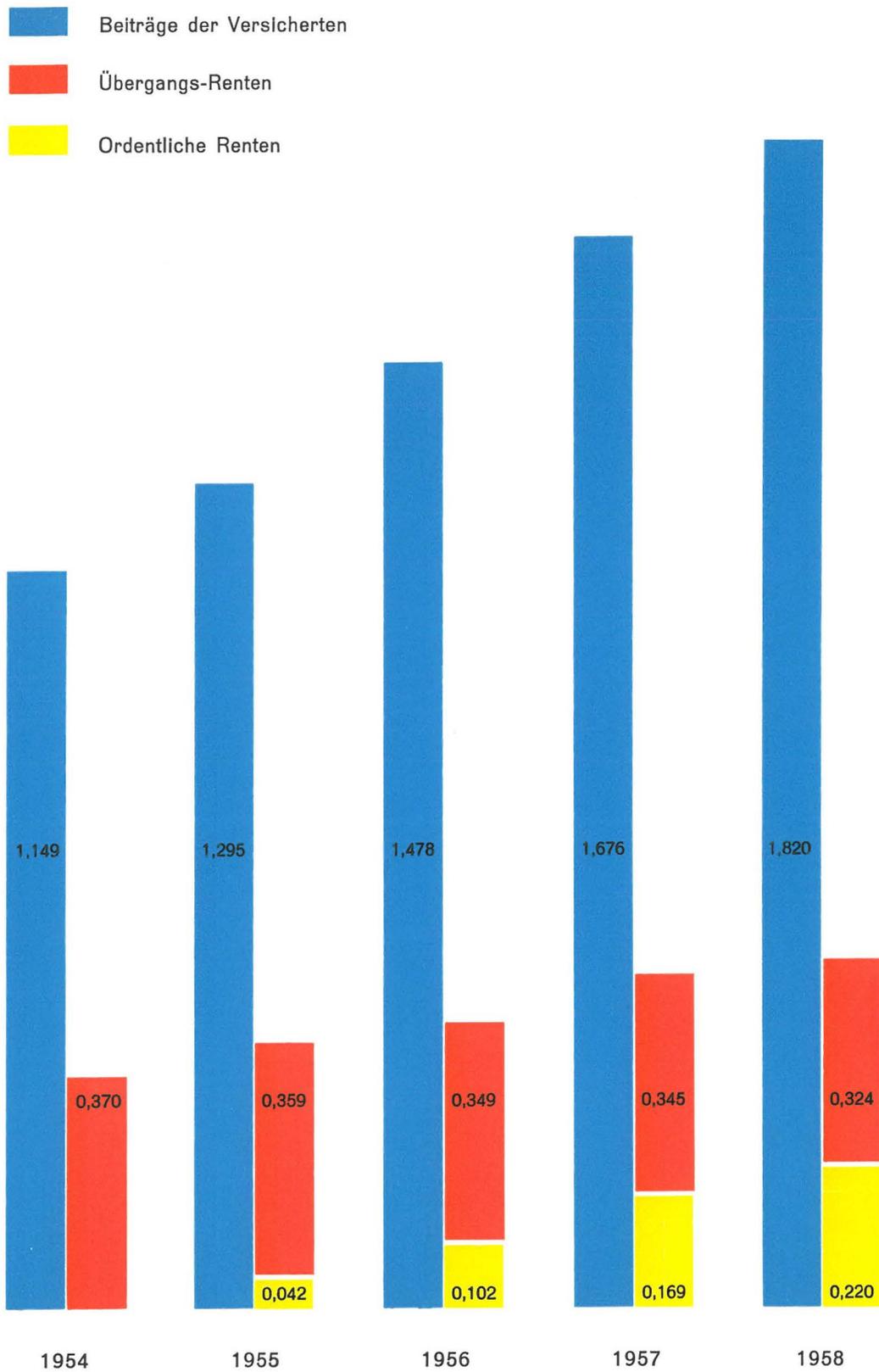
AHV-Beiträge 1958

in Hunderttausenden
aufgeteilt nach Erwerbsgruppen



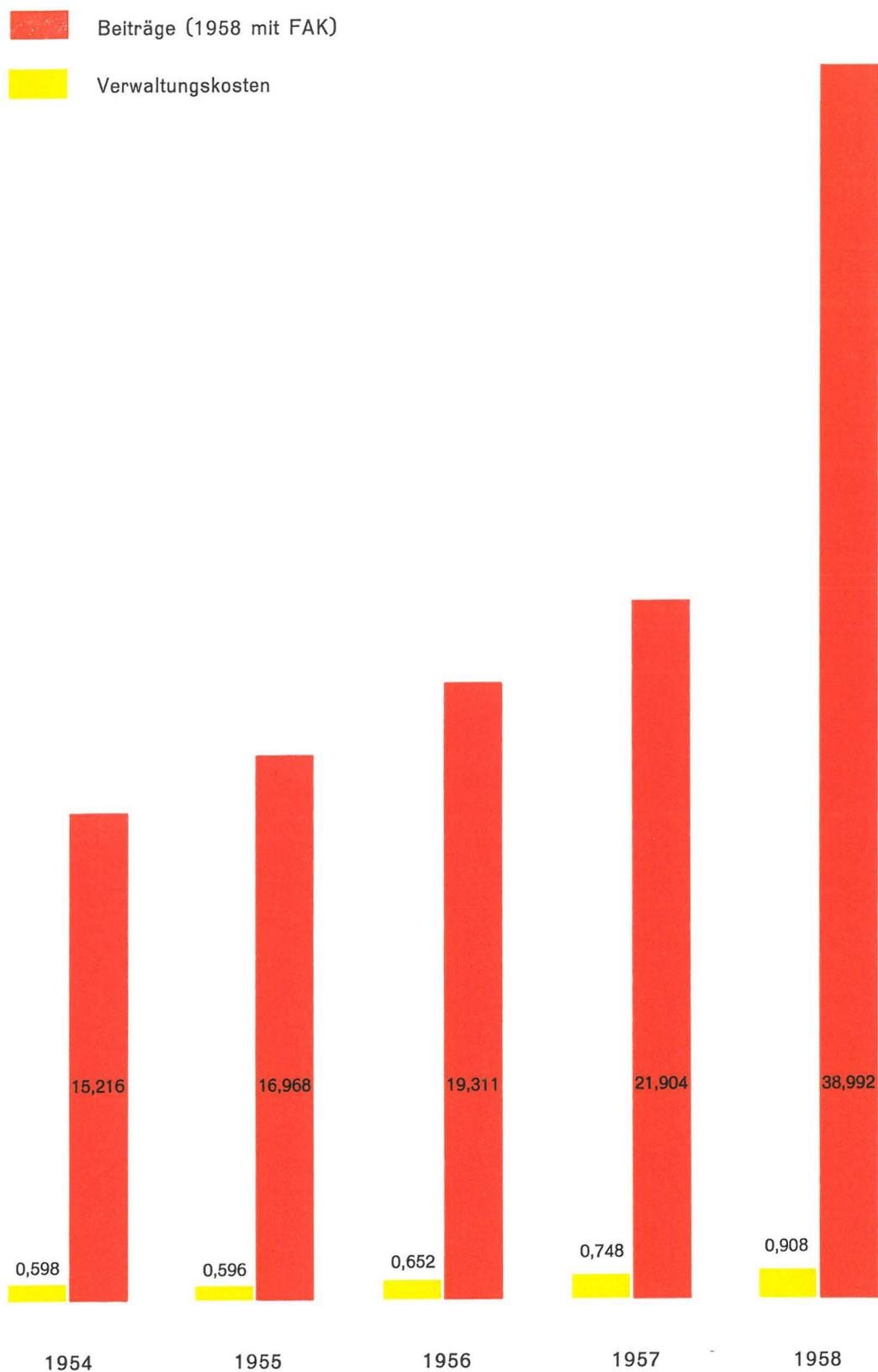
AHV-Beiträge und Leistungen (Renten)

in Millionen



Verwaltungskosten: Sozialleistungen und Beiträge

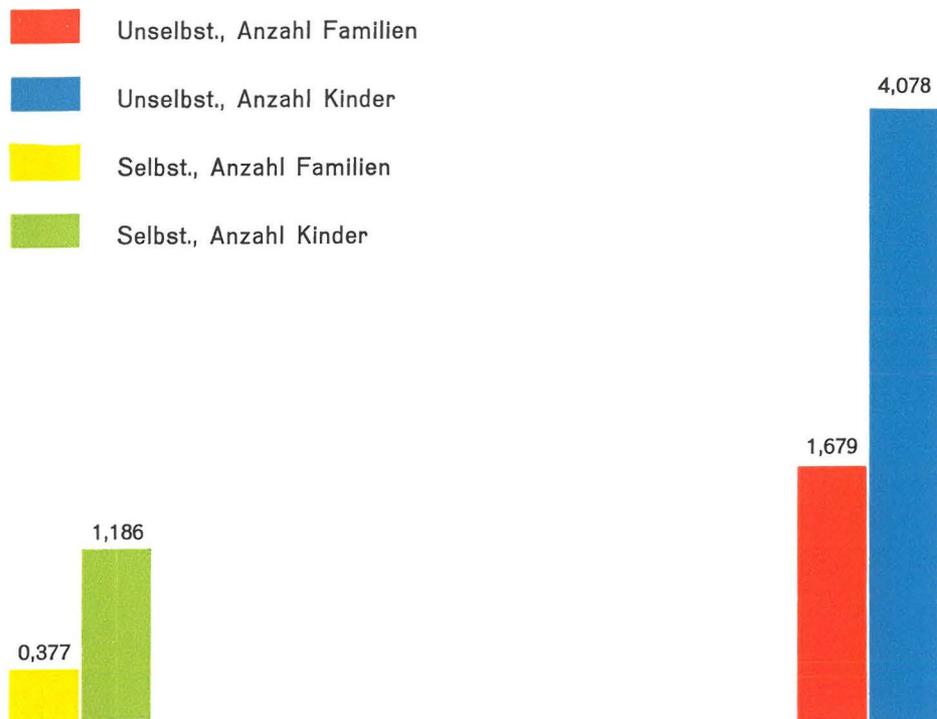
in Hunderttausenden



Anzahl der FZ-Bezüger (inkl. Grenzgänger)

1958

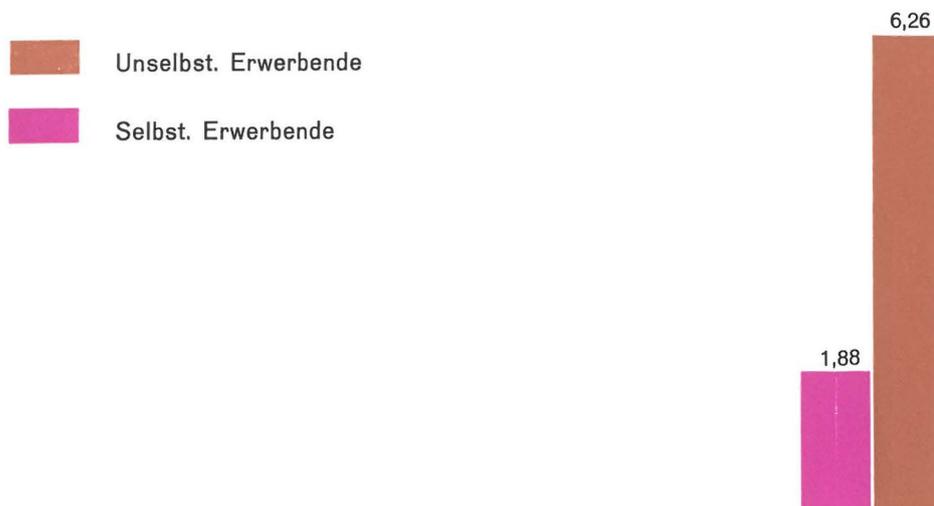
in Tausenden



Kinderzulagen (inkl. Grenzgänger)

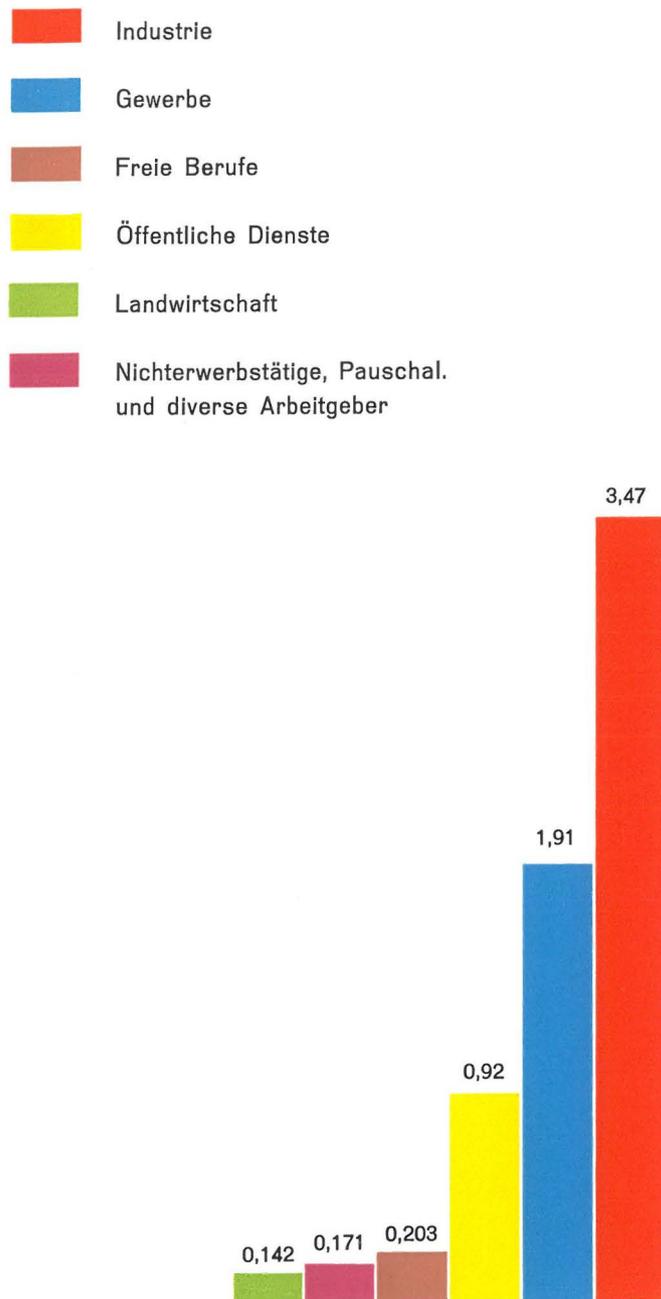
1958

in Hunderttausenden Fr.



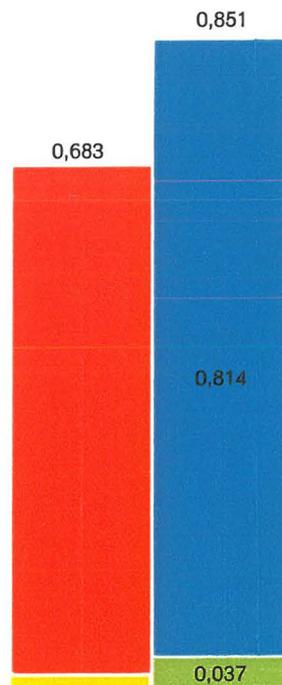
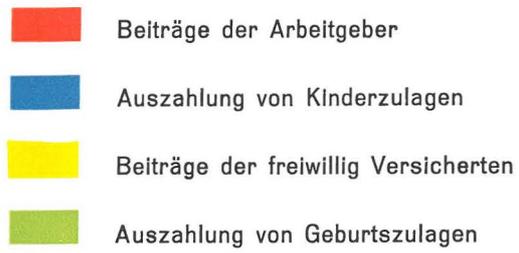
FAK-Beiträge der Arbeitgeber 1958

in Hunderttausenden



FAK - Beiträge und Leistungen 1958

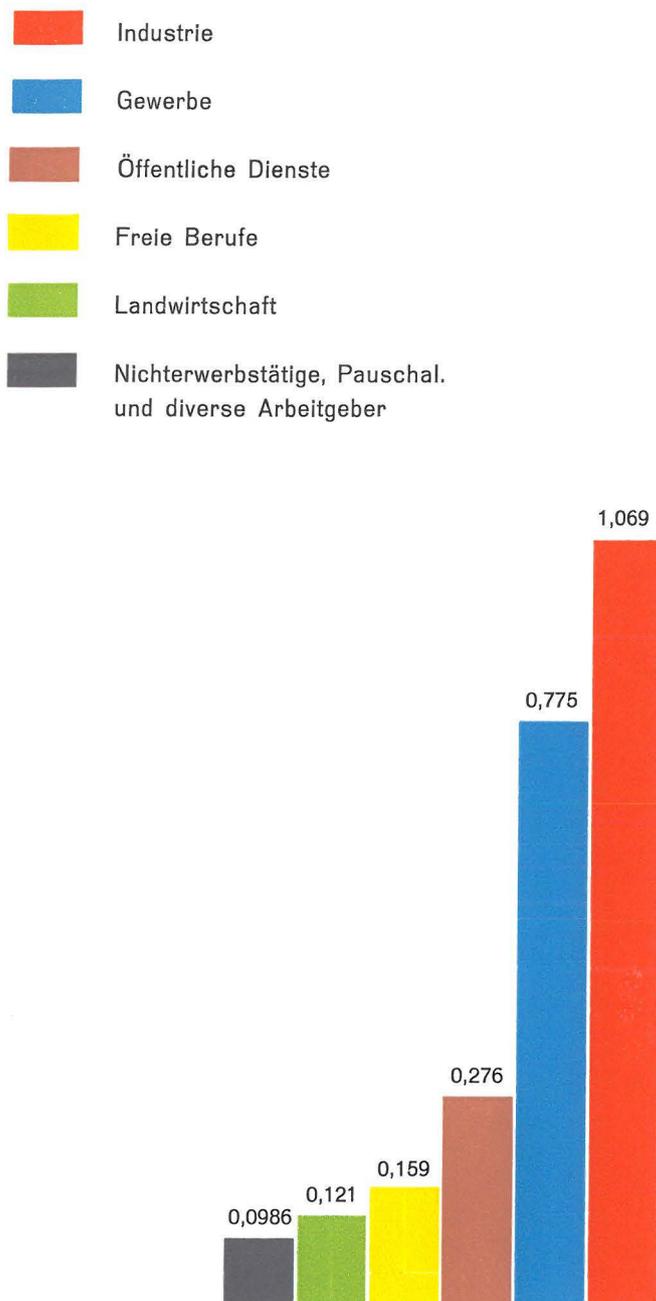
in Millionen



Total-Beiträge der Versicherten 1958

in Millionen

(persönliche, Arbeitgeber- / Arbeitnehmer-Beiträge AHV,
persönliche und Arbeitgeber-Beiträge FAK)



Bericht des Aufsichtsrates

An die

REGIERUNG
des Fürstentums Liechtenstein

V a d u z

Bericht über das Geschäftsjahr 1958

Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

Präsident: Guido Feger, Vaduz,

Vize-Präsident: Fürstlicher Kommerzienrat Franz Hilbe, Schaan,

Protokollführer: Johann Büchel, Balzers Nr. 108.

Der Aufsichtsrat hat im Sinne von Art. 13 des Gesetzes über die AHV Nr. 29/1952 die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt überwacht, gleichzeitig auch die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Der Aufsichtsrat hat ferner im Rahmen der ihm zustehenden Aufgaben und Kompetenzen ein Revisionsorgan bestellt und zwar, im Einvernehmen mit der Fürstlichen Regierung, die Allgemeine Treuhand A. G., Bern, wie bisher. (Die Allgemeine Treuhand A. G., Bern, ist vom Bundesamt für Sozialversicherung für externe Revisionen der Schweizerischen AHV zugelassen und anerkannt).

Revisionsbericht

Die Prüfung der Geschäftsbücher der liechtensteinischen AHV seitens der genannten Revisionsstelle erfolgte in der Zeit vom 14. bis 18. April 1959 betreffend das Geschäftsjahr 1958. (Revision im Sinne Art. 13 der Vollzugsverordnung Nr. 12/1954 bzw. im Sinne des Reglements über die Revision der liechtensteinischen AHV). Der genannte Revisionsbericht vom 10. Juni 1959 wurde in zwei Ausfertigungen der Fürstlichen Regierung zugestellt, nebst dem Bericht der Kontrollstelle vom 8. Mai 1959.

Die Prüfung umfasst auch die Familienausgleichskasse.

Die gewissenhaften Prüfungen haben ergeben:

Die Bücher sind in Ordnung geführt, die gesetzlichen Bestimmungen sind im Rahmen der Geschäftsführung erfüllt, die Abschlüsse zeigen eine erfreuliche Entwicklung.

Kontrolle der Arbeitgeber

Laut Art. 19 der Vollzugsverordnung vom 29. Juli 1954 sind die Arbeitgeber periodisch, mindest aber alle 4 Jahre sowie bei Konkurs und bei Auflösung des Unternehmens an Ort und Stelle durch die Verwaltung zu kontrollieren. Von dieser Kontrolle kann Abstand genommen werden, soweit die Einhaltung der Vorschriften durch den Arbeitgeber durch andere Massnahmen zuverlässig überprüft wird. Wir haben in den Berichten der vorausgehenden Jahre wiederholt auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kontrolle der Arbeitgeber hingewiesen. Laut Bericht der Verwaltung hat eine einzige Kontrolle im Sinne des Gesetzes und zwar im 4. Geschäftsjahr stattgefunden. Es kann nicht die Meinung des Gesetzgebers sein, dass für solche Kontrollen der äusserste Termin gewählt wird, sondern es ist vielmehr die Meinung, dass diese Kontrollen «periodisch» stattfinden und dass darüber Berichte gemacht werden. Wir machen auch heute wieder höflich darauf aufmerksam, dass der bisherige Zustand unbefriedigend ist, weder im Sinne der Vollzugsverordnung noch im Sinne guter kaufmännischer Kontrolltätigkeit.

Beim jetzigen Stand des Personals kann die Kontrolle der Arbeitgeber im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen kaum in befriedigendem Ausmass durchgeführt werden.

Anlage des Vermögens

Laut Art. 25 des Gesetzes betreffend die AHV ist das Vermögen der AHV, soweit es nicht für die Ausrichtung laufender Renten benötigt wird, zinstragend und in sicherer Form anzulegen. Gleichzeitig soll das Vermögen auch in möglichst wertbeständiger Weise angelegt werden. Der Zinsfuss auf das Vermögen seitens der Liechtensteinischen Landesbank, wo die AHV ausschliesslich den Fonds anlegt, beträgt 3 ‰ ab 1. Jänner 1958, (früher waren es 2.75 ‰).

Die AHV steht mehr und mehr erhöhten Ansprüchen der Rentenberechtigten gegenüber und es ist das Bemühen eine bessere Verzinsung zu erreichen. Am 12. August 1958 war in dieser Frage eine Besprechung bei der Liechtensteinischen Landesbank. Eine Zinserhöhung über 3 ‰ konnte nicht erreicht werden.

Technische Bilanz

Die Technische Bilanz ist vom beauftragten Büro im Januar 1959 abgeliefert worden und zwar:

- 1.) Versicherungstechnische Bilanz,
- 2.) Vorschlag für eine Neuordnung per 1. Januar 1960,
- 3.) Zwischenstaatliche Versicherung.

Diese Unterlagen wurden am 17. Januar 1959 dem Verwaltungsrate zur Erledigung übergeben.

Wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsabschlusses 1958 und die Entlastung des Verwaltungsrates und der Verwaltung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:
gez. Guido Feger

Vaduz, den 22. September 1959.